täglich früh 7 Uhr in der Expedition Marienstraße 13. Abonnementspreis vierteljährlich 22½ Ngr., durch die Post 25 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr.

Auflage: 26000 Expl.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Inseraten-Annahme auswärts: Haasenstein und Vogler in Hamburg, Berlin, Wien, Leipzig, Basel, Breslau, Frankfurt a. M. — Rud. Mosse in Berlin, Leipzig, Wien, Hamburg, Frankfurt a. M., München. — Daube & Co. in Frankfurt a. M. — Fr. Voigt in Chemnitz. — Havas, Laffite, Bullier & Co. in Paris.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Politik, Unterhaltung u. Geschäftsverkehr.

Inserate werden Marienstraße 13 angenommen als Vm. 5 Uhr., Sonntags von Mittags 12 Uhr. In Neustadt: große Klotzsche Gasse 6 bis Nachm. 4 Uhr. Der Raum einer einspaltigen Petitzeile kostet 15 Pfg. Eingesandt die Zeile 3 Ngr.

Eine Garantie für das nächsttägige Erscheinen der Inserate wird nicht gegeben.

Anhaltende Annoncen-Aufträge von uns unbekannten Firmen u. Personen inseriren wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Geldeinzahlung. 9 Zeilen kosten 1½ Ngr. Inserate für die Montags-Nummer oder nach einem Festtage die Zeile 2 Ngr.

Druck und Eigenthum der Herausgeber: Liepsch & Reichardt in Dresden.

Nr. 344. Neunzehnter Jahrgang. Mitredacteur: Dr. Emil Bierey. Für das Feuilleton: Ludwig Hartmann. **Dresden, Donnerstag, 10. December 1874.**

Politisches.

Gestern Vormittag ½10 Uhr begann in Berlin in dem überfüllten größten Saale des Criminalgerichtsgebäudes (Molkenmarkt 3) der Prozeß gegen den Grafen Arnim. Der Angeklagte hat drei Vertheidiger: Professor von Holtzendorff aus München, Rechtsanwalt Dockhorn aus Posen, Justizrath Munckel aus Berlin. Das Richtercollegium besteht aus: Stadtgerichtsdirektor Reich, Gerichtsräthe von Orsowski und Giersch. Als Staatsanwalt fungirt Tessendorf. Es werden nur wenige Zeugen vernommen werden, dagegen ist die Zahl der zur Verlesung gelangenden Schriftstücke eine sehr umfassende und dürfte dieselbe vierundzwanzig Stunden in Anspruch nehmen, welche aber auf die einzelnen Verhandlungstage vertheilt werden. Die Schlußplaidoyers beginnen keinesfalls vor Sonnabend; die Verhandlung soll hierauf bis Dienstag vertagt werden. An diesem Tage soll die Urtheilsprechung erfolgen. Diese Zeiteintheilung beruht auf der Voraussetzung, daß der physische Zustand Arnim's eine 8stündige Verhandlung täglich zuläßt. Der uns gestern zugegangene telegraphische Bericht besagt: Der Angeklagte nimmt auf der Anklagebank Platz. Der Staatsanwalt trug die Anklageschrift vor, in der es unter Anderm heißt: Die Anklageschrift unterscheidet drei Rubriken der fehlenden Schriftstücke (Urkunden): 1. mitgenommene und später zurückgegebene; 2. vom Angeklagten geständlich an sich genommene und als ihm gehörige zurückbehaltene; 3. solche, von deren Verbleib der Angeklagte Nichts wissen will. Der amtliche Character der quästionirten Schriftstücke wird durch die Anziehung des Rescripts vom Jahre 1843 deducirt. Die Bezeichnungen „vertraulich" „geheimzuhalten" sind Direktiven die den amtlichen Charakter nicht alteriren. Die fehlenden Aktenstücke umfassen sowohl Erlasse des Auswärtigen Amtes wie Berichte Arnims. Die Anklage hebt Arnim's Betheiligung an Zeitungsartikeln hervor; insbesondere die Publikation diplomatischer, authentischer Mittheilungen in der Wiener „Presse", infolge deren der Angeklagte auf Allerhöchsten Befehl und unter Hindeutung auf den Amtseid zu der Erklärung aufgefordert wurde, ob die Veröffentlichung von ihm ausgegangen oder hervorgerufen sei? Ferner, ob er einen Brief an Döllinger geschrieben und dessen Veröffentlichung veranlaßt habe? Der Autor antwortete ausweichend; er gab die Autorschaft des Briefes an Döllinger zu. Die Anklage hebt ferner die Beschlagnahme der Correspondenz Arnims mit dem Redacteur der Wiener Presse, Lauser, und dem Journalisten Landsberg hervor. In Paris fanden sich Concepte der in der Presse veröffentlichten Promemorias vor und der in der Kölnischen Ztg. erschienene Artikel vom 20. Februar (?) 1873 über die Räumungsfrage, der eine Kenntniß von Verhältnissen verwerthete, die der Angeklagte nur in einer amtlichen Stellung erlangte. Die fehlenden amtlichen Schriftstücke erschienen dem Angeklagten nicht seiner Vertheidigung, sondern für erneute Angriffe auf die derzeitige Reichspolitik werthvoll, da solche sich auf Grund von § 348 Zeile 2 des Strafgesetzbuches als Urkunden darstellen und den Thatbestand der Unterschlagung durch die Absicht rechtswidriger Zueignung ohne daß es zugleich gewinnsüchtiger Absicht bedarf, bedingt wird, wird hiernach Arnim angeklagt: a) ihm amtlich anvertraute Urkunden vorsätzlich bei Seite geschafft, b) Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft erhalten hatte, sich rechtswidrig angeeignet zu haben. Die vorgeladenen Zeugen sind Director des Centralbureaus des auswärtigen Amtes Rohland, der Botschaftsrath Graf Wesdehlen, der Vorsteher der Botschaftscanzlei zu Paris von Scheven, der Pariser Canzleidirector Hammersdörfer, der Consularverweser in Marseille Hoehne, der Vorsteher der Botschaftscanzlei in Wien Gasperini, Journalist Landsberg in Paris, Generalfeldmarschall Manteuffel und Präsident König. Die Anklage bemerkt, daß durch die nachträgliche Uebergabe einiger quästionirter Actenstücke an das Gericht an der Anklage Nichts zu Gunsten des Angeklagten geändert werde.

Aus der vorangegangenen **nicht** öffentlichen Sitzung theilt der Vorsitzende mit: das Gericht habe in der eben abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung, wie das Gesetz vorschreibe, über die Frage des Ausschlusses der Oeffentlichkeit verhandelt und den Beschluß gefaßt, nur die Verlesung der auf die Kirchenpolitik bezüglichen Actenstücke von der Oeffentlichkeit auszuschließen, dieselben, welche in der Anklageschrift unter der ersten Rubrik aufgeführt sind. Nach Feststellung der Personalien Arnims erwähnt der Vertheidiger Munckel den von ihm eingebrachten Einwand gegen die Competenz des hohen Gerichtshofes; hierauf erfolgt die Verlesung der Anklage durch den Staatsanwalt (Tessendorf), der für das Verfahren die Competenz nachweist; in der Anschuldigungsschrift des auswärtigen Amtes sei schon angegeben, daß der Angeklagte in Berlin seine Wohnung habe. Ein weitläufiges Verfahren zur Feststellung des Domicils sei in Rücksicht auf die Geheimhaltung und die Wichtigkeit der Wiedererlangung eminenter Schriftstücke, deren Bekanntwerden für Krieg und Frieden vielleicht entscheidend gewesen sei, unthunlich erschienen. Er hält Berlin unter Anziehung des Reichsbeamten-Gesetzes als das forum delicti commissi aufrecht. Zur Begründung des forum domicilii wird angeführt, daß Angeklagter eine Wohnung zu 4000 Thlr. zur Miethssteuer angemeldet, auch von Paris über 200 Kisten in die Wohnung inferirt habe. Ueber das forum delicti commissi beruft sich der Ankläger auf Bluntschli und andere Völkerrechtslehrer. Munckel dagegen hebt hervor: Arnim habe sofort bei seiner Verhaftung in Nafferheide die Competenz des Berliner Gerichtes bestritten. Er bestreite die Miethssteueranmeldung, die Kistenauspackung, acceptire aber im Uebrigen gerne die Competenz des Berliner Gerichtes. Jedoch wäre die Feststellung eines Tages, an welchem die Gerichtscompetenz vorhanden gewesen sei, erwünscht gewesen. Die Debatte zwischen Staatsanwalt und Vertheidigung wurde sehr lebhaft über das Verfahren bei der Voruntersuchung und die harte Behandlung des Angeklagten. Der Staatsanwalt replicirte: die Vertheidigung spreche mehr um öffentliche Meinung zu machen, als wie um dem erkennenden Gericht den Sachverhalt darzulegen. Die Behandlung Arnims sei ausnahmsweise milde gewesen. Um 1½ Uhr wird die Sitzung bis 3 Uhr vertagt, und soll dann über den Competenzeinwand der Beschluß des Gerichtshofes verkündet werden.

Um 3 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet. Der Präsident des Gerichts, Reich, verkündet den Beschluß des Gerichts, wornach Arnim den Einwand der örtlichen Competenz verloren habe, weil er den Einwand nicht bei der ersten gerichtlichen Vernehmung geltend gemacht habe, außerdem liege für die Stadtgerichtsdeputation das forum deprehencionis durch die zweite, im November erfolgte Verhaftung vor. Es sei also in den materiellen Theil der Anklage einzutreten. — Es beginnt hierauf das Verhör des Angeklagten. Auf die Frage: ob schuldig oder nicht? erklärt sich derselbe für „nicht schuldig". Er verbleibt im Uebrigen bei seinen Behauptungen. Betreffs der Voruntersuchung wird seitens der Vertheidigung besonders bestritten, daß nach dem neuen französischen Rechte die angeklagte Handlung strafbar sei. Der Angeklagte erkennt die Disciplinargewalt des auswärtigen Amts über die Botschafter an, behauptet aber, dieselbe erlösche durch die Zurdispositionsstellung eines Botschafters. Auf Beschluß des Gerichts erfolgt nunmehr die Verlesung der auf die Dienstpragmatik bezüglichen Bestimmungen.

Hieran schließt sich die Vernehmung Sachverständiger. Geh. Rath König deponirt: Nach seiner Ansicht habe ein abberufener Gesandter das Archiv entweder seinem Amtsnachfolger zu übergeben, oder wenn er Bedenken hege, dem auswärtigen Amte direct zuzustellen. Auf eine von der Vertheidigung veranlaßte Frage, erklärt der Zeuge, Erlasse wegen Versetzung schienen ihm Eigenthum des Versetzenden zu sein, Zeuge Roland deponirt über das Journalisirungsverfahren und giebt die Möglichkeit zu, daß einzelne Berichte ohne Journalnummer der Absendungsbehörde eingehen können, sie können daher auch von der empfangenden Behörde nicht journalisirt werden. Nach der Vereidigung werden die Journale der Pariser Botschaft Arnim zur Erklärung vorgelegt. Arnim sagt: er habe sie so selten gesehen, daß er darüber sich nicht erklären könne. Nächste Sitzung morgen 10 Uhr.

Vor dem Processe Arnim treten alle andern Ereignisse in den Schatten. Aus den Reichstagsverhandlungen erwähnen wir in Kürze, daß bei der Berathung der indirecten Steuern die Abgg. Günther-Sachsen, Richter und Dr. Löwe nachweisen, wie der ganze Zug der Gesetzgebung dahin geht, die unteren Volksklassen nach und nach zu entlasten, die durch die indirecten Steuern allerdings am härtesten betroffen werden. Abg. von Behr drang auf Einführung der Fabrikatsteuer bei der Rübenzuckerproduction, wovon er sich ein Billigerwerden des Zuckers und zugleich höhere Erträge aus dieser Steuer versprach. Abg. Websky wies nach, daß seit 1872 der Verbrauch von geistigen Getränke aller Art in allen Klassen der Bevölkerung zugenommen hat. Es wird bei weitem mehr Wein als früher getrunken, was die Eingangszölle nachweisen; der Bierconsum ist gestiegen und der Branntweingenuß hat sich zwar auch vermehrt, aber nicht in einem Maße, daß man bedenkliche Folgen darin befürchten müßte. Der gesteigerte Verbrauch aller Getränkegattungen durch alle Gesellschaftsklassen ist ein Zeichen gesteigerter Wohlhabenheit. Dr. Löwe beklagte es, daß beim Bierbrauen jetzt viel weniger Malz als früher verwendet werde; dafür steigt die Verwendung von Malzsurrogaten, namentlich der gesundheitsschädlichen Knollen der Herbstzeitlose. Infolge dessen arbeitet der Bundesrath ein neues Biersteuergesetz aus, durch welches u. A. auch der Verwendung gesundheitsschädlicher Surrogate begegnet werden soll. Hoffentlich wird dann das Bier wieder besser.

Da der Reichstag kein Mittel besitzt, Abgeordnete zu zwingen, an den Arbeiten einer Commission theilzunehmen, so bleibt Nichts übrig, als den Elsässer Vertretern, die durchaus nicht mitthun wollen, wenn es die Festsetzung des Elsässer Haushalts gilt, den Laufpaß zu geben.

Viel besprochen wird noch das persönliche Verhalten Bismarcks in der denkwürdigen Freitagssitzung. Die „Germania" berichtet darüber in einer Weise, in der sie sonst von den Ekstasen der Jungfrau Louise Lateau erzählt:

„Als der Reichskanzler anfing von der Person des heiligen Vaters zu sprechen, — da versagte ihm wiederholt die Stimme, er wurde bleich, ein leises Zittern machte sich in seiner ganzen Haltung bemerklich, er griff mehrere Male zum Glas Wasser und öffnete schließlich einen Theil der Knopfreihe seines Waffenrockes, um einen Stützpunct für seinen sonst so starken Arm zu kuren."

An diesem romantischen Aufputze scheint nur soviel wahr und auch sehr begreiflich und natürlich zu sein, daß Bismarck stark in Aufregung war und, wie er es stets thut, seine Gefühle auch äußerlich körperlich bethätigte.

Voller Undank ist das Jesuitenblatt gegen den ausrangirten Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, v. Nordenflycht. Mag derselbe auch den katholischen Priestern ein milder Verwaltungsbeamter gewesen sein, der von Verfolgungen Nichts wissen wollte, mag er auch wegen seiner Nachsicht gegen die katholischen Priester jetzt seines Amtes entsetzt werden — die „Germania" schleudert ihm den steinigen Vorwurf des unkirchlichen Verhaltens in die Verbannung nach. So ist der Jesuitismus: erst benutzt er die Menschen; haben sie aber ihren Zweck erfüllt, so werden sie weggeworfen wie ausgepreßte Citronen.

Auf die auch für Deutschland wichtige Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten kommen wir demnächst zu sprechen.

Locales und Sächsisches.

— Se. Maj. der König hat sich gestern (Mittwoch) zur Jagd nach dem dem Herrn v. Schönberg gehörigen Rittergute Bornitz bei Oschatz begeben, wird im Schloß Jahnishausen übernachten, woselbst heute (Donnerstag) eine Hofjagd anbefohlen ist, zu der mehrfache Einladungen ergangen sind. Im Gefolge der hohen Herrschaften sah man die Herren Oberstallmeister von Senfft, Oberst v. Holleben, Oberst v. Welck, Major v. Minkwitz, Rittmeister von der Planitz.

— Der Corpsarzt des königl. sächsischen Armeecorps Jacob, welcher auf kurze Zeit zu seiner Information zur Berliner Militär-Lehrschmiede kommandirt worden war, hat sich in seine Garnisen Dresden zurückbegeben.

— Gestern Vormittag gegen 11 Uhr erhielten wir von Wolffs Telegraphenbureau in Berlin die Drahtanfrage: „Nachrichten", Dresden. Ist Ihnen Arnims soeben publicirt werdende Anklageschrift, Depesche von 900 bis 1000 Worten, genehm? — Wir antworteten schleunigst, und um 3 Uhr waren wir schon im Besitz des Schriftstückes. Es enthielt nichts absolut Neues, wie wir hatten vermuthen können. Indeß, 16—18 Stunden die Depesche liegen lassen, wollten wir nicht und entschlossen uns daher, sie mittelst Extrablattes noch zur Kenntniß unserer Dresdner Abonnenten zu bringen.

— Der König von Baiern scheint eine merkwürdige Abneigung zu haben, die sächsischen Gesandten zu empfangen. Der vorige Gesandte v. Könneritz konnte bekanntlich trotz langen Wartens sein Abberufungsschreiben nicht persönlich überreichen und jetzt wird wieder aus München gemeldet, daß der neue Gesandte Baron von Fabrice auch nicht persönlich von dem in Hohenschwangau weilenden König empfangen werden wird, sondern daß dem Staatsminister v. Pfretzschner Specialvollmacht zum Empfange und Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens ertheilt worden ist. (C. T.)

— Ueber einen am Morgen der Mittwoch in der 5. Stunde auf dem Bahnhofe Pirna vorgekommenen Unfall haben wir, auf Grund zuverlässiger Mittheilungen, Folgendes mitzutheilen. Infolge des daselbst stattfindenden Umbaues des Bahnhofes werden Seiten der Bauführung auf den Baugleisen zum Transport von Materialien Baulowries benutzt, welche über Nacht auch auf den Baugleisen in befestigtem Zustande stehen zu bleiben haben. Der vergangene Nacht herrschende, überaus heftige Sturm hatte nun 5 dieser Baulowries nach dem Hauptbahnhofe zu auf das Betriebsgleis Dresden-Bodenbach in demselben Augenblick geführt, als der gegen 5 Uhr von Dresden dort eintreffende Güterzug C. angefahren kam. Es erfolgte ein Zusammenstoß, wodurch nicht nur die Baulowries, sondern auch 5 hinter der Maschine befindliche Güterwagen erhebliche Beschädigungen erlitten. Leider ist aber auch ein Menschenleben zu beklagen, indem der Packmeister Johann Friedrich Michel aus Dresden, welcher sich zunächst hinter der Maschine befand, sofort getödtet wurde. Drei andere Zugsbedienstete kamen mit leichteren Verletzungen davon. Beide Gleise wurden unfahrbar und die Passagiere genöthigt, bis auf Weiteres umzusteigen. Bei der dichten Finsterniß war es dem Locomotivführer nicht möglich, eher etwas zu bemerken, bis die Lowries dicht heran waren und es demnach zu spät wurde, den schweren Zug, bestehend in 80—90 Güterwagen, anhalten zu können. Die Maschine fuhr mit solcher Heftigkeit gegen die Lowries, daß die nächste vor derselben sich aufbäumte, die nächsten 4, 5 Wagen theils durch, theils übereinander geschichtet wurden. Der Locomotivführer ist glücklicherweise unverletzt geblieben, während der Feuermann, der Wagenwärter und 3 Bremser zum Theil erhebliche Verletzungen erhielten. Außer den 4 oder 5 ganz zertrümmerten Wagen ist noch die Locomotive „Krieg" wesentlich beschädigt. Die Untersuchung über diesen beklagenswerthen Unfall ist sofort eingeleitet worden und wird feststellen, wenn hierbei ein Verschulden beizumessen ist.

— Wir sind darüber um Auskunft ersucht worden, ob das Ausspielen von Brezeln, Pfefferkuchen und anderen Sachen, wie dies besonders zur Weihnachtszeit üblich ist, verboten sei. Wir haben darauf zu erwidern, daß nach § 360 sub 14 des Reichsstrafgesetzbuchs Derjenige, welcher unbefugt in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele — wozu unzweifelhaft auch das Würfeln gehört — hält, bis zum Betrage von 50 Thlrn. oder mit Haft und der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet, nach § 285 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 500 Thlr. bestraft wird.

— Eine sehr beliebte Restauration der Neustadt bekam gestern Morgen einen ganz überraschenden Besuch, nämlich plötzlich fuhr durch eins der großen Fenster die Deichsel eines vom Wege abgekommenen Kohlenwagens und der gemüthliche Rappe wieherte die ganz erstaunte Marie an, welche vor Schrecken bald das Töpfchen fallen ließ, das sie gerade in der Hand trug. Die herbeigerufene Anna mußte die heikle Arbeit des Glassplitterauflesens übernehmen. Nach kurzer Zeit war die Scheibe wieder eingezogen und die Zerstörungen der Deichsel beseitigt.

— In der Nacht zum Mittwoch haben Diebe in die Wohnung einer einzelnen Dame in der Feldschlößchenstraße einzubrechen versucht, haben bereits die Verhausthür durch Aufsprengen des Schlosses geöffnet gehabt, sind aber durch die vorgelegene Sicherheitskette an dem Eindringen in die Wohnung verhindert worden. Der Vorfall beweist wieder einmal das Vortheilhafte des Gebrauchs einer Sicherheitskette, mahnt aber auch zur Vorsicht und Wachsamkeit.

— Die Werksverwaltung des Steinkohlenbauvereins „Vaterlandsgrube" in Oelsnitz hat in dem daselbst erscheinenden „Volksboten" vom 5. d. M. folgende Bekanntmachung erlassen: „Zehn Thaler Belohnung erhält Derjenige, welcher der unterzeichneten Verwaltung bestimmt nachweist, wer diesen Morgen gegen 4 Uhr das Pulverhaus der Vaterlandsgrube geöffnet und in dessen Nähe, vermuthlich um das Pulver zu entzünden, helles Feuer angemacht hat."

— Gegen den socialdemokratischen „Volksstaat" hat der Reichskanzler Fürst Bismarck wiederum 4 Anklagen erhoben. Jenes Blatt hatte über die Ausbeutung des Sachsenwaldes, den Betrieb der Bismarckischen Papierfabrik, die angeblich in Bismarcks Interesse angelegte Varziner Zweigbahn und die Sendung Wageners nach Eisenach Dinge gesagt, durch die sich Fürst Bismarck beleidigt fühlte. Der „Volksstaat" fügt der Meldung jener neuen 4 Klagen die Worte hinzu: „Wir bewundern den Muth des Fürsten, und sind